**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 39

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Hilgemeines Bauwesen.

Shulhausneubau Rirchufter = Winiton = Gidwader (Bürich). Um 19. November wurden die Belaftungs, proben für die armierten Decken vorgenommen, geleitet von Herrn Kontrollingenieur F. Hübner in Bern. Anwesend waren die Mitglieder der Bautommission (die fich alle zwei Stunden ablöften), herr Architekt Rietmann, Berr J. Baumann, Bauführer, fowte die Ersteller der Decken, die herren Terner & Chopard, Ingenieure in Zürich, in Verbindung mit herrn Boller, Baumeister in Uster. — Es wurden diejenigen Schulzimmer und Hallen belaftet, welche die größten Spannweiten und Belaftungsmomente aufweisen. Mit gefüllten Kalksäcken wurde je ein Streifen von 1 m Breite längs den Rippen belaftet mit 450 Kilo pro Quadratmeter (Vorschrift war nur 300 Kilo pro Quadratmeter). Die Einsenkung in der Mitte ergab mittelft "Griot"-Apparaten 1—2 Zehntelsmillimeter, die nach der Entlastung wieder aufgehoben wurde, was ein Beweis für die Elastizität ist. Auch gegen die Erschütterungen (vier Mann rannten in tollen Sprüngen auf der Mittelpartie der Decke herum) zeigte sich eine kleine momentane Einsenkung von 2 Hunderistelsmillimeter. Da zwischen den Rippen Schlackenhohlkörper eingespannt find, ift auch gegen Wärme und Schall eine maximale Folierung geschaffen worden, so daß die Schulgemeinde, sowie auch die Ersteller von den Resultaten äußerst befriedigt sein können.

Rasernenbauten in Chur (Graubünden). Die Gemeinde bewilligte einen Kredit von 105,000 Franken für Neu- und Umbauten an der Kaserne. Für diese Bauten werden im ganzen 230,000 Franken verwendet.

Der Umbau der bisherigen Friedhoftapelle in Davos zu einem Krematorium ist nun vollendet. Den Umbau besorgte die Chalet-Fabrik A.-G., die Sargversenkungsmaschinerie lieserte die Davoser Firma Thurnsherr & Co., und den Osen baute Richard Schneider, Stettin. Dieser Tage sand die erste Probeverbrennung statt, bei der, wie gemeldet wird, alles tadellos sunktionierte. Nach Berlauf einiger Wochen wird das Krematorium seiner Bestimmung übergeben werden. Es kostet ungefähr 110,000 Franken. Die Heizung geschieht durch Kohlen. Mit dem Krematorium hat Davos seine hygtenischen Einrichtungen um eine neue wichtige bereichert.

Bom Ronftanzer Münfterturm. Jedem Besucher von Konstang ift die Silhouette des Münsterturmes in Erinnerung. Künstlerisch bietet ja der Turm nicht übermäßig viel, aber im Gesamtbild möchte man ihn nicht missen; jeder Konstanzer hat ihn lieb gewonnen. Darum entstand hier in der Stadt eine recht lebhafte Erregung, als das Gerücht durchsickerte, am Münstertum solle die Kreuzblume abgenommen und durch eine Madonnastatue in Rupfer ersett werden. Das Erdbeben am 16. Nov. 1911 hatte nämlich dem Turme übel mitgespielt. Einzelne Teile sprangen ganz ab, in der Hauptsache erhielt der Turm bose Risse, so daß der gefährliche Zustand auf die Dauer nicht haltbar war. Für die zuständige Stelle, Die Domänenverwaltung, war die Entscheidung nicht leicht. Eine neue steinerne Kreuzblume war zu teuer und zu schwer für den immer noch recht schadhaften Unterbau. So kam tatsächlich eine Madonna aus Rupfer in Vorschlag. Allein Stadtrat und Bürgerschaft wehrten sich aufs heftigste, so daß sich die Bauleitung trot dem Einspruch frommer Katholiken zu folgendem Ausweg entschloß. Die 3,20 m hohe Kreuzblume wurde aus Runststein gegoffen und mit Eiseneinlagen versehen. So wurde sie nicht zu schwer und nicht zu teuer. Ge= genwärtig wird das Gerüst abgenommen. Und der Stadt bleibt ihr Stadtbild so auch erhalten.

# Die Hauptneuerungen des Baugesetzes vom 20. November 1913.

(Schluß).

5. Quartierplanverfahren.

Die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Grenzbereinigung schließen sich in der Hauptfache dem beftehenden Rechte an. Bei der Ginteilung des Quartiers ist wiederum besonders zu beachten, daß eine den Anforderungen der öffentlichen Gefundheits= pflege, namentlich auch hinsichtlich der Stellung der Häufer zur Sonne entsprechende Überbauung möglich wird. Neu ift das Recht der Gemeinde, zu verlangen, daß ihr vom Quartierplangebiet bis zu 5% des Bodens für öffentliche Anlagen und Spielpläte unentgeltlich ab-Diese Bestimmung ist der Praxis getreten werde. deutscher Städte entnommen; die Entschädigung für die unentgeltliche Gebietsabtretung erhalten die anftogenden Eigentümer durch die Werterhöhung ihrer Liegenschaften. Es ift auch dafür geforgt, daß die Durchführung eines Quartierplanverfahrens nicht mehr fo lange fich hinziehen kann, wie bisher. Der Regierungsrat kann einer Gemeinde für die Durchführung eines Quartierplanver= fahrens eine Frist ansetzen. Bet Rekursen über die Festsetzung des Quartierplanes tann die Inftang des Bezirksrates übersprungen und direkt an den Regierungsrat refurriert werden. Im Schätzungsversahren soll bei Streitigkeiten unter 500 Fr. der Entscheid der Schätzungsfommiffion endgültig fein, in den übrigen Fällen von der Schätzungskommission direkt an das Obergericht appelliert werden konnen, so daß die Mitwirkung der Bezirksgerichte wegfällt.

## 6. Neue Quartieranlagen.

Wie schon unter dem geltenden Gesetz (§ 68), so sollen auch nach dem Entwurf die Gemeinden einerseits und Private anderseits besugt sein, sür die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauvorschriften aufzustellen. Die Ersahrung hat ge-

